

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 03205 Calau Gemarkung Gliechow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. November 2024

Die Firma PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4 in 27472 Cuxhaven, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03205 Calau, im Außenbereich in der Gemarkung Gliechow, Flur 3, Flurstücke 239 und 249 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Geplant sind zwei WKA des Typs EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen, das Fundament und die Zufahrt zu den WKA.

2. Standort des Vorhabens

Die Standorte der WKA sind in einem Waldgebiet ca. 4 km westlich der Ortschaft Calau und 6 km nördlich von Gollmitz vorgesehen (Windpark Calau-Schadewitz – Calau IIb).

Der Mindestabstand von 1 000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten. Das Landschaftsbild stellt sich als forstwirtschaftliche Nutzfläche sowie den Windkraftanlagen des Bestandwindparks Calau dar.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Calau und die geplante Erweiterung um zwei WKA sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Planung der WKA in einem Abstand von mehr als 1 000 m und der Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der Emissionen (Lärm, Schattenschlag), der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnung, des Brandschutzes und der Standsicherheit der Anlage vermindert und vermieden werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen kommt es durch ihre visuelle Wirkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich durch den geplanten Zubau von zwei weiteren Anlagen nicht wesentlich verändert. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht in Anspruch

genommen. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen gegenüber Tieren (Brutvögel, Fledermäuse) werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten und Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd